

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1259

Grenchen: Teilaufhebung Gestaltungsbaulinienplan Bereich Girardstrasse / Freiestrasse / Mazzinistrasse

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Teilaufhebung des Gestaltungsbaulinienplans im Bereich Girardstrasse / Freiestrasse / Mazzinistrasse zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes „Kernrandzone Süd“ einen Gestaltungsbaulinienplan erlassen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/1282 vom 1. Juli 2003). Die darin festgesetzten Baulinien sind nicht vermasst, so dass die baurechtliche Anwendung dieser Bestimmungen schwierig ist und in der Vergangenheit durch die Baubehörde pragmatisch interpretiert wurde. Es ist vorgesehen, den Plan in der anstehenden Ortsplanungsrevision zu überarbeiten. Vorgängig zur Ortsplanung werden mit der vorliegenden Teilaufhebung die Gestaltungsbaulinien im Bereich der Girardstrasse / Freiestrasse / Mazzinistrasse aufgehoben. Mit der Aufhebung der Gestaltungsbaulinien gelten nun im betroffenen Gebiet die Strassenbaulinien.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Mai 2014 bis zum 30. Mai 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Teilaufhebung des Gestaltungsbaulinienplans im Bereich Girardstrasse / Freiestrasse / Mazzinistrasse am 22. April 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilaufhebung des Gestaltungsbaulinienplans im Bereich Girardstrasse / Freiestrasse / Mazzinistrasse der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Teilaufhebung des Gestaltungsbaulinienplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011112

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (mit Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, Postfach 947, 2540 Grenchen, mit 5 gen. Plänen (später)

Bau-, Planungs- und Umweltkommission Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung Teilaufhebung des Gestaltungsbaulinienplans im Bereich Girardstrasse / Freiestrasse / Mazzinistrasse)